



BEGRÜNDUNGSDOKUMENT

ZUM KONSULTATIONSVERFAHREN DES
BILANZKREISVERTRAGES STROM
GEMÄß ART. 18(1) B DER EU VO 2017/2195 (EB-
VERORDNUNG)

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Ziffer 1 – Präambel	5
3. Ziffer 2.3 – Vertragsgegenstand	6
4. Ziffer 5 – Rechte und Pflichten des BKV	7
5. Ziffer 6 – Ansprechstellen	11
6. Ziffer 12 – Regelungen für Börsengeschäfte	12
7. Ziffer 13 – Unterbilanzkreise	13
8. Ziffer 14 – Sicherheitsleistungen	14
9. Ziffer 23 – Schlussbestimmungen	17
10. Anlage 2 – Kontaktdaten von ÜNB und BKV	18
11. Anlage 3 – Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat	19

Abkürzungsverzeichnis

ACK	Acknowledgement
AS4	Applicability Statement 4 (ein Standard für Nachrichtentransport)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BK-Vertrag	Bilanzkreisvertrag Strom
BNetzA	Bundesnetzagentur
EIC	Energy Identification Code
ESS	ENTSO-E Scheduling System
FC-Cons	Verbrauchsfahrpläne
FC-Prod	Einspeisefahrpläne
FP-Export	Exportfahrpläne
GL EB	Guideline Energy Balancing
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
NB	Netzbetreiber
OTC	Over-the-Counter
reBAP	Regelzonenübergreifender einheitlicher Ausgleichsenergiepreis
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
TUD	Trading Until Delivery
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
XBID	Cross-Border Intraday Market

1. Einleitung

Am 18.12.2017 ist die „Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem“ (im Folgenden Guideline Electricity Balancing, bzw. GL EB) in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, einen Bilanzkreisvertrag gemäß Artikel 10 GL EB gegenüber sämtlichen betroffenen Marktakteuren zu konsultieren, der schließlich gemäß Artikel 5 GL EB von der zuständigen Regulierungsbehörde zu genehmigen ist.

Der aktuelle Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aus der Einführung des Übertragungsweges AS4 in der Marktkommunikation (BK6-21-282) und im Fahrplanprozess (BK6-18-061/ Mitteilung Nr.9). Weitere Änderungen dienen im Wesentlichen der Konkretisierung bestehender vertraglicher Regelungen.

Vor diesem Hintergrund haben die ÜNB den vorliegenden Bilanzkreisvertrag weiterentwickelt sowie mit den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und Verbänden öffentlich konsultiert.

Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens gingen insgesamt 17 Stellungnahmen der BKV und Verbände ein. Von den 17 eingereichten Stellungnahmen enthielten acht kleine inhaltlichen Anmerkungen. Die restlichen neun Stellungnahmen enthielten insgesamt 23 Anmerkungen zu teilweise unterschiedlichen Vertragsziffern. Aufgrund der geringen Anzahl der Anmerkungen werden diese nachfolgend einzeln gewürdigt.

2. Ziffer 1 – Präambel

Ein Konsultationsteilnehmer hat den Hinweis auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („GL EB“, auch „EB-VO“) begrüßt und weiter angemerkt:

In der Begründung für die Überarbeitung des Bilanzkreisvertrages heißt es zudem: "Nunmehr haben die ÜNB unter Berücksichtigung der oben genannten Inhalte gem. Art. 17 und 18 GL EB einen Vorschlag zur Überarbeitung des Bilanzkreisvertrages entwickelt, ...". Art 17 GL EB ist indes weiter nicht korrekt umgesetzt, obwohl das insoweit zwingende europäische Recht eindeutig ist. Dementsprechend schlagen wir vor, in den Bilanzkreisvertrag insbesondere eine Regelung aufzunehmen, die dem Wortlaut des Artikel 17 Abs. 1 S. 1 GL EB entspricht. Damit wäre die Novellierung der in Rede stehenden Vorschrift unionsrechtskonform und überließe es – genau wie von ACER (Decision No 03/2022, Rn. 61) festgestellt – der Bundesnetzagentur, durch eine entsprechende Gestaltung des reBAP, Anreize für die eine oder die andere Bilanzierungsmethode zu setzen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den Besonderheiten der volatilen Erzeugung des Stroms aus erneuerbaren Energien bei der Bilanzkreisbewirtschaftung und Bilanzierung gerade auch bei der Auslegung der vertraglichen Bilanzkreistreue Rechnung getragen wird.

Antwort der ÜNB:

Artikel 17 Abs. 1 GL EB sieht zwei Varianten der Ausgestaltung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche durch die ÜNB vor, einerseits die Verpflichtung zur Wahrung / Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz durch den BKV oder andererseits die Stützung des Systems. Die weiteren nationalen Modalitäten sind in der StromNZV und im BK-Vertrag geregelt. Diese sehen eine ausgeglichene Bilanz jedes Bilanzkreises mit einem symmetrischen Ausgleichsenergiepreis vor und regeln damit die detaillierten Anforderungen gem. Art. 17 Abs. 1 S. 2 und Art. 18 GL EB. Insofern steht diese Regelung nicht im Widerspruch zu Artikel 17 und 18 GL EB.

Die darüber hinaus geforderte Berücksichtigung von Besonderheiten der EE-Erzeugung bei der Auslegung der vertraglichen Bilanzkreistreue erfordert keine Anpassung der von den ÜNB vorgeschlagenen Regelungen. Die Regelungen der Ziffern 5.1. und 5.2. sind neutral formuliert – sie gelten also für alle Bilanzkreise und Energieträger in gleicher Weise und im Rahmen der Auslegung sind Besonderheiten der Energieträger, wie gefordert, zu berücksichtigen. Eine Anpassung im Sinne der Anmerkungen wird daher abgelehnt.

3. Ziffer 2.3 – Vertragsgegenstand

- a) Ein Konsultationsteilnehmer begrüßt die Verpflichtung, für den Ausgleich von Verlustenergie und Differenzenergie jeweils eigene Bilanzkreise zu eröffnen. Textlich sollte das durch die Hinzunahme des Wortes „verpflichtend“ eindeutiger ausgedrückt werden.

Antwort der ÜNB:

Die Verpflichtung zur Führung von Netzbilanzkreisen ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. StromNZV). Der BK-Vertrag ermöglicht dem BKV diese Verpflichtung gemäß Ziffer 2.3 umzusetzen. Eine Verpflichtung der Netzbetreiber zur Führung von Netzbilanzkreisen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird daher abgelehnt.

- b) Ein Konsultationsteilnehmer bittet um eine Konkretisierung bzw. Ergänzung in Absatz 2.3.h.:

*Energiefieferungen und **-bezüge** zur Abwicklung von Redispatch-Prozessen durch den Netzbetreiber*

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB stimmen der Anpassung im Sinne der Anmerkung zu.

4. Ziffer 5 – Rechte und Pflichten des BKV

- a) Ein Konsultationsteilnehmer schlägt vor, Ziffer 5.1. und Ziffer 5.2. des BK-Vertrages durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Der BKV bemüht sich in Echtzeit darum, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen. Die Vereinbarkeit der Bewirtschaftung eines Bilanzkreises mit dieser Vorgabe ist stets im Lichte der Besonderheiten der Bewirtschaftung eines fluktuierenden, erneuerbare Erzeugung umfassenden Portfolios zu bewerten.“

Als Begründung für den Änderungsvorschlag gibt der Konsultationsteilnehmer folgendes an:

Satz 1 des Vorschlags stellt sicher, dass die Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche im Einklang mit den Vorgaben umgesetzt werden, die sich aus Artikel 17 Abs. 1 der GL EB ergeben. Art. 17 Abs. 1 S. 1 GL EB besagt: „Jeder Bilanzkreisverantwortliche bemüht sich in Echtzeit darum, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen.“ Das Unionsrecht lässt dem Bilanzkreisverantwortlichen also die Wahl, ob er seinen eigenen Bilanzkreis unter allem Umständen unabhängig vom Vorzeichen des NRV-Saldos ausgleichen möchte oder im Interesse der Netzstabilität und der Vermeidung des Einsatzes von Regelenergie im gesamten Netzregelverbund die Vermeidung systemschädlicher Bilanzabweichungen priorisiert und damit systemstützende Bilanzabweichungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit in Kauf nimmt. Das Unionsrecht gestattet nicht, dass der nationale Gesetzgeber eine dieser beiden Optionen durch ein Verbot ausschließt; die GL EB überträgt den Mitgliedstaaten insoweit keine Entscheidungskompetenz. Das Unionsrecht sieht vielmehr vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden mittels des Ausgleichsenergiepreises Anreize setzen können, ob Bilanzkreisverantwortliche systemstützend (im Interesse der Netzstabilität des gesamten Regelverbundes) oder systemneutral bilanzieren. Genehmigt die nationale Regulierungsbehörde einen einheitlichen Ausgleichsenergiepreis, reizt sie zum systemstützenden Bilanzieren an; durch einen dualen Ausgleichsenergiepreis kann sie hingegen Anreize zu einem systemneutralen Bilanzieren setzen. Die Bundesnetzagentur hat für die gesamte deutsche Regelzone einen einheitlichen Ausgleichsenergiepreis (reBAP) genehmigt und wiederholt bestätigt. Bilanzkreisverantwortliche haben in Deutschland deshalb einen erheblichen finanziellen Anreiz, die Stabilisierung des deutschen Netzregelverbunds gegenüber dem Ausgleich des eigenen Bilanzkreises zu priorisieren. Außerdem stellt die in den vergangenen Jahren mehrmals angepasste Berechnung des reBAP sicher, dass unter keinen Umständen ein systemschädliches Bilanzkreisungleichgewicht einen finanziellen Vorteil für den Bilanzkreisverantwortlichen generieren kann. Die gelebte Praxis hat außerdem gezeigt, dass sich im langfristigen Vergleich durch den liquiden Intradaymarkt und die sich aus dem reBAP ergebenden Anreize zur Systemstützung der Einsatz von Regelenergie deutlich reduziert hat, bei gleichzeitigem rasantem Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien im System. Dies ist entsprechend auch bei der Festlegung des Standardbilanzkreisvertrags zu berücksichtigen. Würde der Bilanzkreisvertrag das systemstützende Bilanzieren gleichwohl untersagen, bestünde ein erheblicher

Widerspruch zwischen einem dann ohnehin unionsrechtswidrigen nationalen Regulierungsrahmen und den vom Ausgleichsenergiepreis ausgehenden Anreizen, mit denen Bilanzkreisverantwortliche in Deutschland viertelstündlich konfrontiert sind. Satz 2 des Vorschlags stellt klar, dass Bilanzkreisverantwortliche, die ein fluktuierendes, insbesondere Solar- und Windkraftanlagen umfassendes Erzeugungsportfolio bewirtschaften, bei der Bilanzkreisbewirtschaftung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, Bilanzabweichungen nicht vermeiden, sondern lediglich reduzieren können und dieser Umstand bei der ex-post-Bewertung ihres Bilanzierungsverhaltens stets zu berücksichtigen ist.

Antwort der ÜNB:

Artikel 17 GL EB sieht zwei Varianten der Ausgestaltung durch die ÜNB vor, einerseits die Verpflichtung zur Wahrung / Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz durch den BKV oder andererseits die Stützung des Systems. Gem. Art. 17 Abs. 1 S. 2 GL EB haben die BKV nicht das Recht zur Ausgestaltung des Bilanzkreissystems. Die ÜNB haben im Rahmen dieser Ausgestaltungspflicht gem. Art. 17 Abs. 1 S. 2 GL EB die Möglichkeit eine der in Artikel 17 vorgesehenen Varianten national im Rahmen der sog. Modalitäten für BKV vorzugeben. Die GL EB stellt darüber hinaus keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung des Ausgleichsenergiepreises (Art. 55) und den beiden Varianten der Ausgestaltung zur BK-Führung (Art. 17 Abs. 1) her. Art. 17 Abs. 1 GL EB beschreibt vielmehr unterschiedliche Ausgestaltungsoptionen zwischen denen der / die ÜNB bei der Erstellung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche gemäß Art. 18 Abs. 6 GL EB wählen müssen. Ein symmetrischer Ausgleichsenergiepreis ist im Regelfall hingegen obligatorisch (Art. 52 Abs. 2 Lit. c).

Die nationalen Modalitäten für Deutschland begründen sich darüber hinaus weiterhin auf den nationalen Gesetzen und Verordnungen (insbesondere EnWG und StromNZV) und münden in dem gegenständlichen BK-Vertrag. Diese sehen wie in der bisherigen Festlegung eine ausgeglichene Bilanz jedes Bilanzkreises mit einem symmetrischen Ausgleichsenergiepreis vor.

Insoweit nehmen die ÜNB Bezug auf die Begründung der Festlegung (Beschluss der BNetzA vom 12.04.2019, BK6-18-061). Dort ist insbesondere ausgeführt, dass der BKV für eine ausgeglichene Viertelstundenbilanz sorgen muss und dass die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie nur dem Ausgleich nicht prognostizierbarer Abweichungen vorbehalten ist.

Zudem hat die BNetzA mit dem Beschluss BK6-21-024 die Umsetzung der Imbalance Settlement Harmonisation Methodology vorgenommen. Die reBAP Berechnung ist als symmetrisches Preissystem ausgestaltet und wurde dementsprechend angepasst und bietet im Ergebnis gute finanzielle Anreize den Bilanzkreis ausgeglichen zu bewirtschaften.

Auch in der aktuellen EnWG-Novelle wird die Verpflichtung zum Ausgleich des Bilanzkreises betont (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.05.2023, Ziffer 21 b) dd) zu § 20 EnWG-E). Insofern ist die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises auch weiterhin ein wichtiges Instrument, um die Systemstabilität sicherstellen zu können.

Der guten Ordnung halber weisen die ÜNB darauf hin, dass wesentliche Treiber für den sukzessiven Rückgang des Einsatzes von Regelarbeit die Einführung des Internationalen Netzregelverbunds (International Grid Control Cooperation, IGCC) sowie die kontinuierliche Verbesserung von Einspeiseprognosen insb. für Erneuerbare Energien sind. Eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird daher abgelehnt.

- b) Ein anderer Konsultationsteilnehmer macht in Bezug auf Ziffer 5.3. folgende Anmerkung:

Wir halten es für zweckmäßig, zur Definition eines Kraftwerks die Höhe der Ausfallleistung als unteren Grenzwert für diese Regelung festzulegen (z.B. 10 MW). Die Kleinteiligkeit der dezentralen Anlagen lässt nicht immer eine online-Überwachung und damit nicht in jedem Fall den aktiven Ausgleich der ausgefallenen Leistung zu.

Antwort der ÜNB:

Eine Freistellung von der Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Bilanz gemäß Ziffer 5.3. gilt für alle Kraftwerke und stellt einen Vorteil für den betroffenen BKV dar – wird er doch von der Verpflichtung zum Bilanzausgleich im betreffenden Umfang freigestellt. Eine Einschränkung ist daher nicht sachgerecht. Die ergänzte Regelung in Ziffer 5.3. entspricht zudem der Regelung in der StromNZV. Es besteht somit kein Änderungsbedarf und eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

- c) In Bezug auf Ziffer 5.5. wurde von einem Konsultationsteilnehmer folgendes angemerkt:

Ziffer 23.2 eröffnet mit der Zulässigkeit der Übermittlung in elektronischer Form ein breites Spektrum. Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Informationsvermittlung, halten aber eine Konkretisierung für die jeweiligen Einzelfälle für empfehlenswert. Deklarationswerte müssen üblicherweise beim Auftreten von Wochenfeiertagen sowohl vor als auch nach dem Feiertag angepasst werden. Zu diesen Zeitpunkten gibt es deutlich andere Maxima für Arbeit und Leistung. Dieser Aufwand wird durch die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung zwar reduziert, bleibt aber dennoch vorhanden. Zu empfehlen ist eine Ausnahmeregelung für Laständerungen beim Wechsel auf und von Feiertagen.

Antwort der ÜNB:

Eine Anpassung der Deklaration gemäß Ziffer 5.4. wird nur bei Erhöhungen von mehr als 20% gefordert. Zudem werden nur Maximalwerte abgefragt. Es handelt sich somit nicht um einen kurzzyklischen/täglichen Prozess. Der vom Konsultationsteilnehmer beschriebene Prozess hält sich daher in Grenzen und wird durch die Anwendung der

Textform weiter vereinfacht. Es besteht somit kein Änderungsbedarf und eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

5. Ziffer 6 – Ansprechstellen

Ein Konsultationsteilnehmer hat in Bezug auf Ziffer 6.3. folgende Anmerkung:

Ziffer 23.2 eröffnet mit der Zulässigkeit der Übermittlung in elektronischer Form ein breites Spektrum. Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Informationsvermittlung, halten aber eine Konkretisierung für die jeweiligen Einzelfälle für empfehlenswert.

Antwort der ÜNB:

Ziffer 23.2. des BK-Vertrages gibt dem BKV ausreichende Wahlmöglichkeiten bei der Vertragsanpassung und regelt diese hinreichend konkret. Es besteht somit kein Änderungsbedarf und eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

6. Ziffer 12 – Regelungen für Börsengeschäfte

In Bezug auf Ziffer 12.b. reicht ein Konsultationsteilnehmer folgende Anmerkung ein:

Wir begrüßen die Veröffentlichung aller Börsenbilanzkreise durch den ÜNB und empfehlen den Hinweis auf die konkrete Webseite in das Dokument aufzunehmen.

Antwort der ÜNB:

Die Börsenbilanzkreise werden auf der jeweiligen Homepage des ÜNB ausreichend transparent veröffentlicht. Ein konkreter/direkter Link ist nicht sachgerecht, da jede Änderung eine Vertragsanpassung erforderlich machen würde. Die Homepage des jeweiligen ÜNB ist in der Anlage 2 des BK-Vertrages aufgeführt.

7. Ziffer 13 – Unterbilanzkreise

Ein Konsultationsteilnehmer hat in Bezug auf Ziffer 13.2. folgende Anmerkung:

Ziffer 23.2. eröffnet mit der Zulässigkeit der Übermittlung in elektronischer Form ein breites Spektrum. Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Informationsvermittlung, halten aber eine Konkretisierung für die jeweiligen Einzelfälle für empfehlenswert.

Antwort der ÜNB:

Ziffer 23.2. des BK-Vertrages gibt dem BKV ausreichende Wahlmöglichkeiten bei der Vertragsanpassung und regelt diese hinreichend konkret. Es besteht somit kein Änderungsbedarf und eine Anpassung im Sinne der Anmerkungen wird abgelehnt.

8. Ziffer 14 – Sicherheitsleistungen

- a) Ein Konsultationsteilnehmer macht zu Ziffer 14.4. folgende Anmerkung:

Wir bitten dringend darum, die Option Verpfändung/Abtretung eines Sicherheitenkontos als diskriminierungsfreie Möglichkeit zur Sicherheitsleistung zu erhalten. Gerade neue Unternehmen, in unserem Fall eine Neugründung, erhalten in den ersten Geschäftsjahren i.d.R. keine Bürgschaftsrahmen für Bankbürgschaften. Damit wären sie nach den neuen Regelungen von der Teilnahme am deutschen Strommarkt ausgeschlossen. Die Begründung, eine Verpfändung/Abtretung wäre nicht insolvenz sicher können wir nicht nachvollziehen. Eine Verpfändungs- bzw. Abtretungserklärung kann nach unserem Ermessen insolvenz sicher ausgestellt werden.

Antwort der ÜNB:

Eine Sicherheitsleistung per Verpfändungsvereinbarung birgt im Falle einer Insolvenz des BKV ein deutlich höheres Risiko für den ÜNB, da Rückforderungen gemäß Insolvenzrecht einer derartigen Sicherheitsleistung durch den Insolvenzverwalter mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit durchgesetzt werden können. Im Gegensatz zur Bürgschaft, die durch einen Dritten erbracht wird, wird die Verpfändung durch den Schuldner selbst erbracht. Damit ist die Sicherheit Teil des Vermögens des Schuldners. Dies hat zur Folge, dass eine Vollstreckung in das Vermögen nur eingeschränkt möglich (vgl. § 89 InsO) und dem Insolvenzverwalter Anfechtungsrechte zustehen (§§ 129 – 132 InsO). Somit sind Verpfändungsvereinbarungen als Sicherheitsleistung weniger werthaltig für den ÜNB als Bürgschaften eines Dritten.

Im Ergebnis begründet das Sicherungsmittel der Kontoverpfändung damit ein höheres Risiko für den ÜNB im Falle der Insolvenz des BKV als eine Bürgschaft.

Sofern vom BKV nachweislich keine Bürgschaft gestellt werden kann, sieht der BK-Vertrag grundsätzlich auch noch die Sicherheitsleistung durch Überweisung vor. Zudem sind in diesem Fall auch einvernehmliche zwischen ÜNB und BKV vereinbarte andere Formen der Besicherung möglich. Die Sorge bei Wegfall der Verpfändungsvereinbarung keine Sicherheitsleistung mehr stellen zu können, ist also unbegründet. Es besteht somit kein Änderungsbedarf und eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

- b) Bzgl. Ziffer 14.1. hat ein Konsultationsteilnehmer folgende Anmerkung eingereicht:

Das Erfordernis der Textform („Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheitsleistung ist gegenüber dem BKV in Textform zu begründen.“) schließt die Korrespondenz per E-Mail mit ein. Ergänzung: Die Emailadresse (Empfänger) für vorgenannte Mitteilung wird in der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages spezifiziert.

Antwort der ÜNB:

Eine zusätzliche Spezifizierung (Emailadresse) ist aus ÜNB-Sicht nicht erforderlich. Für sämtliche Vertragsangelegenheiten, also auch für die Anforderung einer Sicherheitsleistung wird der in Anlage 2 genannte Vertragsansprechpartner kontaktiert. Alle üblichen Kommunikationsoptionen sind hierfür in Anlage 2 hinterlegt. sofern dieser Vertragsansprechpartner nicht erreichbar ist oder keine Rückmeldung erfolgt, behält sich der ÜNB vor, auch weitere Ansprechpartner wie z.B. Geschäftsführer anzusprechen.

- c) Ein anderer Konsultationsteilnehmer hat zu Ziffer 14.1. folgende Anmerkung:

Die ÜNB sollten zur Einführung eines transparenten Ratings/Bonitätsprüfungs-Systems verpflichtet werden. Einige ÜNBs tun dies bereits vorbildlich, leider wird die Information den BKV erst im Falle der Einforderung einer Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt. Der BKV sollte einen Anspruch darauf haben, dass aktuelle Rating/Bonität und das aktuelle Kreditlimit auf Anfrage zu erfahren. In der Praxis haben die ÜNB für jeden BKV schon heute ein Kreditlimit. Das Kreditlimit ist der EUR Betrag, ab dessen Überschreitung aufgrund der Werte in Anlage 1.1 in Verbindung mit 14.2 der ÜNB einen Fall für begründete Besorgnis sieht und eine Sicherheit einfordert. Hintergrund: Dies dient zur Planungssicherheit für die BKVs. Aktuell kann es sein, dass ein BKV z.B. den Export-Wert in Anlage 1.1 um 1MWh pro Tag erhöht und dies, dass Einfordern einer Sicherheit nach 14.1 d. auslöst. Angenommen der aktuelle 12Monats ReBAP ist 200 EUR, dann reden wir hier über ein marginal zusätzliches Risiko von 400 EUR welches die Einforderung einer Sicherheitsleistung von 250T EUR oder 5M EUR auslösen kann. Im Interesse der Planungssicherheit der BKV ist es notwendig an dieser Stelle Transparenz für die BKV zu schaffen. Dann können die BKV entscheiden, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist, zusätzliches Geschäft aufzunehmen und somit die Deklarationswerte in Anlage 1.1 entsprechend anzupassen oder nicht. 14.2 Punkt 14.2. Satz 1 sollte wie folgt angepasst werden: „Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie unter Berücksichtigung der aktuellen Bonität des BKV, unter Zugrundelegung der [...]“. Die nach 14.2 eingeforderte Sicherheitsleistung berücksichtigt nicht die aktuelle Bonität bzw. dass aktuell durch den ÜNB bestimmte Kreditlimit des BKV. Dies führt zu einer deutlichen Übersicherung zu Lasten der BKV. Fallbeispiel: Das aktuelle Kreditlimit bis zum dem ein ÜNB keine begründete Besorgnis vorliegt liegt bei 1Mio. EUR. Der BKV erhöht den Export-Wert in Anlage 1.1 um 1MWh pro Tag bricht somit gerade das von BKV berechnete Kreditlimit. Angenommen der aktuelle 12Monats ReBAP ist 200 EUR, dann reden wir hier über ein marginal zusätzliches Risiko von 400 EUR (nach 14.2) welches die Einforderung einer Sicherheitsleistung von 1Mio. EUR nach sich zieht. Die Übersicherung beträgt 999.600 EUR, somit fast 100%, zu Lasten des BKV.

Antwort der ÜNB:

Die 20% Grenze, ab der eine Anpassung der Deklaration erforderlich ist, ermöglicht es dem BKV zusätzliche Geschäfte auch adhoc abzuschließen. Voraussetzung ist eine sachgerechte Deklaration. Zudem hat der BKV die Möglichkeit beim ÜNB durch

erhöhte Deklarationswerte in Anlage 1.1 die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung anzufragen.

Das Kreditlimit ist nur eines von mehreren Kriterien zur Stellung einer Sicherheitsleistung im Rahmen der begründeten Besorgnis und führt i.d.R. nicht allein zur Anforderung einer Sicherheitsleistung. Weitere Kriterien wie z.B. der Bonitätsindex oder weitere bonitätsrelevante Informationen kommen dazu. Im Ergebnis wird die Sicherheitsleistung angefordert, wenn die begründete Besorgnis den Ausfall des BKV zur Folge haben kann. Es wird somit richtigerweise die gesamte in Anlage 1.1 deklarierte Energiemenge abgesichert.

Der BKV hat darüber hinaus die Möglichkeit durch den Nachweis seiner Bonität die begründete Besorgnis zu entkräften. Die dem ÜNB vorliegende Informationslage, auf welcher die Anforderung einer Sicherheitsleistung beruht, wird dem BKV mit der Anforderung transparent mitgeteilt. Der BKV hat zudem die Möglichkeit, sein Rating selbst bei der Ratingagentur abzurufen. Eine Weitergabe durch den ÜNB ist nicht möglich.

9. Ziffer 23 – Schlussbestimmungen

- a) Ein Konsultationsteilnehmer hat in Bezug auf Ziffer 23.2. folgende Anmerkung:

Ziffer 23.2 eröffnet mit der Zulässigkeit der Übermittlung in elektronischer Form ein breites Spektrum. Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Informationsvermittlung, halten aber eine Konkretisierung für die jeweiligen Einzelfälle für empfehlenswert.

Antwort der ÜNB:

Ziffer 23.2. des BK-Vertrages gibt dem BKV ausreichende Wahlmöglichkeiten bei der Vertragsanpassung und regelt diese hinreichend konkret. Es besteht somit kein Änderungsbedarf und eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

- b) Zu Ziffer 23.2. wurde von einem Konsultationsteilnehmer folgende Anmerkung eingereicht:

Satz 4 sollte gestrichen werden. Der BKV sollte jederzeit selbst entscheiden können, ob er das Web-Portal benutzt oder nicht. „Vorrangig“ ist zu ungenau. Die ÜNB sollten hier nicht eine Pflicht zur Nutzung des Web-Portals ableiten können. Es sollte folgender Satz nach Satz 1 eingefügt werden: „Der ÜNB darf die Eingabe von Werten durch den BKV im Web-Portal nicht einschränken, es sei denn diese Einschränkungen sind explizit durch diesen Vertrag vorgegeben.“

Hintergrund: Leider beobachten wir schon jetzt Einschränkungen der ÜNB auf deren Web-Portalen bei der Eingabe von Werten, z.B. für Anlage 1.1, die über den Standardbilanzkreisvertrag hinausgehen. Dieser Bilanzkreisvertrag muss maßgeblich sein und nicht die Eingabemaske des ÜNB Web-Portals.

Antwort der ÜNB:

Im Rahmen der Digitalisierung ist die Nutzung eines Online-Portals sachgerecht und zumutbar. Grundsätzlich besteht gemäß BK-Vertrag auch ein Wahlrecht, wobei nach einer Registrierung des BKV im Portal dessen Nutzung vorausgesetzt und als Vorzugsweg gesetzt wird. Eine Einschränkung von Werten in den im Portal bereitgestellten Anlagen findet nicht statt. Lediglich die Fristen für die Umsetzung der Anlagen finden entsprechend Anwendung.

10. Anlage 2 – Kontaktdaten von ÜNB und BKV

Ein Verband hat bzgl. der Anlage 2 folgende generelle Anmerkung eingereicht:

Aus der textlichen Ergänzung zum E-Mail- bzw. AS4-Fahrplan entsteht der Eindruck der Existenz einer Umstellungsphase. Nach unserem Verständnis gibt es eine Umstellungsphase nur im Rahmen der Mabis; für Fahrpläne erfolgt die Umstellung zum Stichtag 01.06.24. Insofern empfehlen wir die Klarstellung („gültig ab Stichtag“).

Antwort der ÜNB:

Auch für die Einführung von AS4 im Fahrplanmanagement wird es eine Übergangsphase geben. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Dokument "Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess", welches auf der Homepage der ÜNB veröffentlicht ist. Dort ist in Kapitel 3.1 der Umstellungsprozess beschrieben. Eine Klarstellung im Bilanzkreisvertrag ist nicht notwendig.

11. Anlage 3 – Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

a) Anlage 3, Ziffer 1.1.

a. Ein Konsultationsteilnehmer reicht folgende Vorschläge ein:

- *Vorschlag 1: Wir schlagen vor, den in Anlage 3, Ziff. 1.1. verankerten Grundsatz der ausgeglichenen Fahrplanbilanz mit weitergehenden Ausnahmetatbeständen zu versehen. Die Ausnahmetatbestände sollten Situationen Rechnung tragen, in denen der Bilanzkreisverantwortliche eine unausgeglichene Fahrplanbilanz nicht vermeiden kann. Dies betrifft etwa folgende Situationen:*
 - *Prognoseänderungen von Erneuerbaren zwischen Börsenschluss 12:00 Uhr und Fahrplananmeldungsdeadline 14:30 Uhr.*
 - *Viertelstundenprofile, die sich produktions- bzw. verbrauchsseitig aus bestmöglichen FC-PROD und FC-CONS – Prognosezeitreihen ergeben, die aber üblicherweise erst mit der Intraday-Viertelstundenauktion um 15:00 Uhr in einem liquiden Markt mit entsprechend effizienten Preisen lösen lassen.*
 - *Unvollständiges Börsenclearing mit entsprechenden pro-rata Kürzungen der zugeschlagenen Mengen.*

Begründung: Bilanzkreisverantwortliche sind aufgrund des Wegfalls einer Leistungspflicht bei Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB von der Verpflichtung befreit, in den oben genannten Fällen eine ausgeglichene Fahrplanbilanz herzustellen. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfehlen wir gleichwohl, dies im Wege von Regelbeispielen klarzustellen.

- *Vorschlag 2: Wir schlagen für solche Situationen die Übermittlung einer expliziten „Imbalance-Zeitreihe“ vor, deren maximale Größe sich insbesondere aus den im Bilanzkreis befindlichen Kapazitäten und Technologien ergibt.*

Begründung: Durch Saldieren sämtlicher „Imbalance-Zeitreihen“ aller BKV sollte sich für den ÜNB ein verbessertes Bild hinsichtlich des zu erwartenden Regelenergiebedarfs ergeben.

Antwort der ÜNB:

Es gilt die Verpflichtung zur bilanzierten Fahrplanmeldung zum Day-Ahead 14:30 Uhr. Ggf. sind die von dem BKV dargelegten fehlenden / überschüssigen Mengen auf dem OTC-Markt oder bei Börsen, die vor 14:30 Uhr ¼-h Produkte anbieten, zu beschaffen oder zu verkaufen.

Die ÜNB verwenden die erhaltenen Day-Ahead Fahrpläne für diverse (Vorschau-) Prozesse. Für diese sind ausgeglichene Day-Ahead Fahrpläne als Input notwendig.

Die Möglichkeit für den BKV zur Bewirtschaftung seiner Prognose über OTC-Handel oder mit Beginn des Intraday-Handels bleibt davon unberührt.

Auch ein unvollständiges Börsenclearing einer Strombörse darf nicht unbedingt zu Unausgeglichenheiten im Bilanzkreis führen – die Pflicht zum Bilanzausgleich des BKV besteht unabhängig. Darüber hinaus stellt ein unvollständiges Börsenclearing nach Einschätzung der ÜNB einen absoluten Ausnahmefall dar, der eine spezielle Regelung nicht notwendig macht.

Zudem ist Anlage 3 Ziffer 1.1. nicht inhaltlich, sondern nur redaktionell / begrifflich überarbeitet worden. Eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

- b. Ein anderer Konsultationsteilnehmer hat folgende Anmerkung:

Es besteht unseres Erachtens weiterhin eine Diskrepanz zwischen der Frist für die initiale Meldung bis 14:30 Uhr am Vortag und der Verfügbarkeit bilanzschließender Produkte (erste Handelsmöglichkeit für Viertelstundenprodukte ab 15 Uhr am Vortag). Es erscheint wünschenswert, wenn der Umgang mit dieser Lücke nicht nur geduldet, sondern die Handhabung offiziell geregelt wird.

Antwort der ÜNB:

Es gilt die Verpflichtung zur bilanzierten Fahrplanmeldung zum Day-Ahead 14:30 Uhr. Ggf. sind die fehlenden / überschüssigen Mengen auf dem OTC-Markt oder bei Börsen, die vor 14:30 Uhr 1/4-h Produkte anbieten, zu beschaffen oder zu verkaufen.

- b) Anlage 3, Ziffer 1.3.

Zwei Konsultationsteilnehmer haben folgende Anmerkung:

Bisher wurden BKVs bei Überschreitungen der Deklarationswerte per Email vom TSO „vorgewarnt“ und konnten noch Änderungen der Deklaration veranlassen. Dies ist insbesondere deshalb nützlich, da die Implementierungszeit für Änderungen beim TSO 5 Werkzeuge beträgt. Laut Konsultationsdokument und Erläuterungsdokument soll diese Ansprache in Zukunft entfallen und die Information stattdessen in den Acknowledgment-Report verlagert werden. Wir schlagen vor, die „Vorwarnung“ des TSO parallel zum Acknowledgment-Report beizubehalten und dies im Muster-BK-Vertrag festzulegen. Außerdem wäre es nützlich zu wissen, an welcher Stelle und auf welche Weise diese Information im Acknowledgment-Report enthalten sein wird.

Antwort der ÜNB:

Ziffer 1.3. regelt die Möglichkeit der Day-Ahead Fahrplananmeldung und die Möglichkeit diese abzulehnen. Zusätzlich zu einer wesentlichen Deklarationsüberschreitung (Fahrplananmeldung > 2-fache Deklarationsmenge) ist hier auch noch eine erhebliche Unausgeglichenheit für die Ablehnung erforderlich. Die Ablehnung wird dem BKV mittels ACK mitgeteilt und der BKV hat innerhalb der Day-Ahead Frist bis 14:30 Uhr die Möglichkeit einen neuen Fahrplan zu übermitteln. Es liegt im Interesse des BKV seinen Fahrplan rechtzeitig zu nominieren, so dass ggf. noch eine Korrektur möglich ist. Die Ansprache durch den ÜNB per E-Mail muss entfallen, da dies einerseits in dem vollautomatisierten und fristengesteuerten Fahrplananmelde- und abstimmungsprozess nicht zielgerichtet ist und andererseits die oben genannte massive Deklarationsüberschreitung in Verbindung mit einer erheblichen Unausgeglichenheit eine unmittelbare Ablehnung rechtfertigt und auch notwendig macht. Hinweise zum Acknowledgment_Report sind in Anlage 3 Ziffer 3 beschrieben. Hier wird insbesondere auf die inhaltliche Auswertung hingewiesen.

c) Anlage 3, Ziffer 1.4.

a. Ein Konsultationsteilnehmer gibt folgende Anmerkung ab:

Anlage 3 Ziffer 1.4. Satz 2: Fahrplanzeitreihen innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrplanzeitreihen zwischen deutschen Regelzonen, können mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden. und Satz 10: Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem zum Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist. Begründung: Der Bilanzkreisvertrag verpflichtet den BKV in Ziffer 5.1, 5.2 – nach wie vor – dazu, eine „ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz“ sicherzustellen und „Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten“. Gemäß Ziffer 11 werden Bilanzabweichungen für jede Viertelstunde ermittelt. Damit die BKVs diese Pflicht zum Bilanzausgleich für jede Viertelstunde erfüllen können, ist es zwingend erforderlich, dass Intraday-Fahrplananmeldungen regelzonenübergreifend ohne zeitlichen Vorlauf zu jeder Viertelstunde geändert werden können. Denn die TOD-Produkte) im Intraday-Markt, die Handelsgeschäfte in verschiedenen Regelzonen zulassen, sind bis fünf Minuten vor der nächsten Lieferviertelstunde handelbar. Da diese Produkte zeitweise nicht in jeder Regelzone liquide handelbar sind, müssen die Marktteilnehmer sie gegebenenfalls zunächst in einer „falschen“ Regelzone unter vorübergehenden Bilanzabweichungen handeln und sodann unverzüglich der „richtigen“ Regelzone zuführen und den Bilanzausgleich herstellen. Weil die TOD-Produkte*) selbst bis zu fünf Minuten vor Lieferviertelstunde handelbar sind, kann der Ausgleich nicht mit einem Vorlauf von 15 Minuten vor Lieferviertelstunde erfolgen. Nur ohne zeitlichen Vorlauf ist ein Bilanzausgleich zu jeder Viertelstunde eines Tages – wie im Bilanzkreisvertrag vorgeschrieben – möglich. Nach unserer Auffassung widerspricht der Bilanzkreisvertrag mithin in diesem Punkt den tatsächlichen*

Gegebenheiten des Marktes: Der BKV unterliegt einer Pflicht (Bilanzausgleich), die beim Handel mit TOD-Produkten) unter Einhaltung der vorgesehenen Vorlaufzeit nicht zu erfüllen ist. In der Folge kann der BKV entweder keine kurzfristigen TOD-Produkte handeln oder er kann keinen rechtzeitigen regelzonenübergreifenden Bilanzausgleich schaffen und verstößt gegen den Bilanzkreisvertrag. Beides ist nicht zumutbar. Es liegt im Interesse aller Marktteilnehmer, hier eine vertragliche Lösung umzusetzen, die einen kurzfristigen Handel und einen rechtzeitigen Bilanzausgleich ermöglicht. Die vertragliche Lösung ist nach unserer Auffassung durch geringe Anpassungen möglich: Wir schlagen vor, in Anlage 3 zum Bilanzkreisvertrag, dort Ziffer 1.4 Satz 2 den Zusatz „mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde“ zu streichen und auf diese Weise regelzonenübergreifende Fahrplanzeitreihen zu jeder Viertelstunde zuzulassen. Im Zuge dessen wäre es aus unserer Sicht schlüssig und sinnvoll, im vorletzten Absatz der Ziffer 1.4 zu regeln, dass eine Unausgeglichenheit nicht spätestens „eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn“ ausgeglichen werden muss, sondern „zum Erfüllungsbeginn“. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die geschilderte Problematik auch durch Einführung einer deutschlandweiten einheitlichen Regelzone vollständig behoben wäre. *) Nach Ablauf der XBID-Phase kann man die Stromprodukte noch bis 5 Minuten vor Lieferbeginn handeln.*

Antwort der ÜNB:

Die regelzonenüberschreitenden Fahrpläne bilden die Grundlage für die physikalischen Soll-Austausche zwischen den innerdeutschen und ausländischen Regelzonen. Diese müssen - um die operative Abwicklung zu gewährleisten - rechtzeitig bei den ÜNB angemeldet werden. Die 15 Minuten Gate Closure für regelzonenüberschreitende FP-Anmeldungen innerhalb der deutschen Regelzonen wird benötigt, weil vor der physikalischen Abwicklung einer Intraday Änderung mehrere Prüf- und Abstimmprozesse durchlaufen werden müssen, bevor die Fahrplan-Änderungen den Netzreglern übergeben werden können. Die Netzregler fahren diese Leistungsänderungen mit einer Rampe ab, die bereits vor dem ¼-h Wechsel beginnt. Insofern ist eine Verkürzung der Vorlaufzeit für regelzonenüberschreitende Fahrplananmeldungen nicht umsetzbar. Die Möglichkeit zum Bilanzausgleich innerhalb der Regelzone bleibt davon unberührt. Abschließend noch der Hinweis, dass für regelzonenüberschreitende ID-FP-Nominierungen zwischen anderen Regelzonen eine Vorlaufzeit von 1h gilt.

Die ÜNB gehen davon aus, dass mit „TOD-Produkte“ Trading Until Delivery (TUD) gemeint ist.

- b. Ein anderer Konsultationsteilnehmer reicht folgende Anmerkung ein:

Die Kriterien für eine temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldung sind nicht sachgerecht.

- *Vorschlag 1: Wir schlagen vor, unter Anlage 3, Ziff. 1.4 UAbs. 4, Buchst. b den Zusatz am Ende „max. aber 50 MW“ ersatzlos zu streichen. Begründung 1: Die Grenze von 50 MW schränkt die Handels- und Bilanzierungs- flexibilitäten von Bilanzkreisverantwortlichen mit größeren Erzeugungsportfolien in einer unangemessenen Weise ein. Ein Bilanzkreisverantwortlicher mit einem Wind- und Solarenergieportfolio von 10 GW ist ceteris paribus mit einer doppelt so hohen Prognoseunsicherheitsbandbreite konfrontiert wie ein BKV mit einem entsprechenden Portfolio von 5 GW. Die gemäß Ziff. 1.4 Abs. 4, Buchst. c mittels Anlage 8 des Bilanzkreisvertrags beantragbaren, abweichenden Grenzen für unausgeglichene Fahrplananmeldungen stellen keine befriedigende Lösung des Problems dar. Die Praxis hat gezeigt, dass im Zeitbereich kleiner zwei Stunden unabhängig von der Portfoliogröße maximal 200 MW pro Regelzone genehmigt werden. Eine absolute Grenze ist daher nicht sachgerecht. Abgesehen davon, dass sie diskriminierend ist, belastet sie große Bilanzkreisverantwortliche mit erheblichen Transaktionskosten und verteuert folglich die Vermarktung erneuerbarer Erzeugung. Die Grenze sollte sich vielmehr diskriminierungsfrei aus den im Bilanzkreis befindlichen Kapazitäten und Technologien ergeben; die derzeit in Ziff. 1.4 UAbs. 4, Buchst. a und b genannte Grenze i.H.v. 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises kann eine Orientierungsgröße sein, die aber letztlich basierend auf der Portfoliozusammensetzung definiert werden sollte. Zudem ist festzuhalten, dass die Bestimmung dieser Grenze unter der Annahme erfolgt, dass sich jeder BKV ausschließlich über den Markt bilanzieren kann und nicht eigene flexible Kapazitäten zurückhalten muss (oder per Back-up-Vertrag reserviert). Auf diese Weise würden sie dem Markt insgesamt vorenthalten. Im Übrigen ist damit die Anlage 8 des Bilanzkreisvertrags nicht weiter erforderlich und zu streichen.*
- *Vorschlag 2: Wir schlagen hier alternativ die Übermittlung einer expliziten „Imbalancezeitreihe“ vor, deren maximale Größe sich diskriminierungsfrei insbesondere aus den im Bilanzkreis befindlichen Kapazitäten und Technologien ergibt. Begründung 2: Durch Saldieren sämtlicher „Imbalancezeitreihen“ aller BKV sollte sich für den ÜNB ein verbessertes Bild ergeben hinsichtlich des zu erwartenden Regelenergiebedarfs.*

Antwort der ÜNB:

Für den Großteil der BKV sind die Grenzen gemäß Anlage 3 Ziffer 1.4.a. und b. in den Zeitbereichen > 2h und < 2h-15min ausreichend. In den wenigen Fällen, in denen diese Standard-Grenzen für unausgeglichene Intraday Fahrplananmeldungen nicht ausreichend sind, besteht die Möglichkeit diese Grenzen über die Anlage 8 entsprechend zu erhöhen. Dieses Vorgehen hat sich seit der Einführung als praktikabel und angemessen erwiesen. Nur wenige BKV benötigen eine Erhöhung mittels

Anlage 8 und sofern dies notwendig ist, erfolgt in aller Regel eine zielgerichtete Abwicklung zwischen BKV und ÜNB.

Da unausgeglichene Fahrplananmeldungen, die zum Erfüllungszeitpunkt nicht geschlossen werden (können), eine Gefährdung der Systemsicherheit bedeuten können, wird eine generelle / pauschale Öffnung abgelehnt und die Notwendigkeit einer Erhöhung ist vom BKV auch weiterhin explizit darzustellen.

Insofern ist die aktuelle Ausgestaltung und Umsetzung aus Sicht der ÜNB sehr ausgewogen bezüglich Regel und Ausnahme. Die grundsätzlich notwendige Begrenzung unausgeglichener Fahrpläne wird erreicht, durch die Standard-Grenzen erhalten der größte Teil ohne Anwendung von Anlage 8 die benötigten Möglichkeiten und einige wenige BKV greifen auf die Möglichkeit der Anlage 8 zurück, um die notwendigen Erhöhungen abzustimmen.

Abschließend noch der Hinweis, dass Ziffer 1.4.a. und b. nicht angepasst wurden und somit auch nicht Gegenstand der aktuellen Konsultation sind. Eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

d) Anlage 3, Ziffer 1.10.

Ein Konsultationsteilnehmer hat folgende Anmerkung eingereicht:

In Ziffer 1.10. heißt es: „Der BKV wird seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Systemdienstleistungen wie z.B. Sekundärregelleistung oder Minutenreserve dienen.“ Die von dieser Regelung betroffenen Systemdienstleistungen sind u.E. konkret zu benennen (der Begriff „Systemdienstleistungen“ ist zu allgemein; zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist nicht gewährleistet, dass die Vertragspartner das gleiche Verständnis darüber haben, welche Dienstleistungen unter diese Regelungen fallen oder fallen werden).

Antwort der ÜNB:

Die generalklauselartige Formulierung ist erforderlich und sachgerecht, um sämtliche Systemdienstleistungen auch in der Zukunft zu erfassen. Ziel ist es Systemdienstleistungen aus jedem Bilanzkreis und von jedem Marktpartner grundsätzlich nicht einzuschränken. Es besteht somit kein Änderungsbedarf und eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

e) Anlage 3, Ziffer 4.

Ein Konsultationsteilnehmer merkt folgendes an:

Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess In dem Punkt 4.1.2 Notfall-Kommunikation (bei Kommunikation über Email) steht bei 3., dass die Kommunikation im Notfall unsigniert und unverschlüsselt abgewickelt werden kann. Es gibt aber auch noch einen weiteren Punkt 4.2.2 Notfall-Kommunikation (bei Kommunikation über AS4) und in dem steht, dass der Notfall per Email, aber signiert und verschlüsselt erfolgen soll. Das bedeutet schon einen erhöhten Aufwand, da man die Zertifikate für den normalen Austausch per AS4 immer aktuell halten muss und man muss für die Notfall-Kommunikation dann ebenfalls die Zertifikate im Blick haben und ständig aktualisieren. Und das auf beiden Seiten. Die Frage ist, warum man die Notfall-Kommunikation nicht einfach auch bei unsigniert und unverschlüsselt lässt.

Antwort der ÜNB:

Der Beitrag bezieht sich auf das Dokument "Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess", das in einem anderen Verfahren bereits konsultiert und festgelegt wurde und in diesem Verfahren nicht zur Konsultation steht.

f) Anlage 3, Ziffer 5.

a. Ein Konsultationsteilnehmer reicht folgenden Vorschlag ein:

*In Anlage 3, Ziff. 5.5 wird die Formulierung der Regelung wie folgt geändert:
„Der Saldo aus allen abrechnungsrelevanten Zeitreihen sowie den 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt aktuellsten Prognosezeitreihen in einem Fahrplan muss für jede Viertelstunde Null ergeben, es sei denn, entsprechende Abweichungen sind sachlich gerechtfertigt.“*

Begründung: Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte hier deutlich gemacht werden, dass es um die letzte handelbare Prognose, d.h. die 15 Minuten vor Lieferung abgegebene Prognose, geht. Denn die in Ziff. 1.4 der Anlage 3 geregelte Pflicht zur ausgeglichenen Fahrplanbilanz bezieht sich auf diesen Zeitraum. Außerdem sollte das Wort „immer“ gestrichen werden, denn etwa bei Kraftwerksausfällen oder Handelsstörungen, wie etwa einem unvollständigen Börsenclearing, ist ein vollständiger Ausgleich nicht möglich. Der aktuelle Wortlaut erweckt den Anschein, als würde er § 275 BGB abbedingen, was mit dem verfassungsrechtlich garantierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar wäre.

Antwort der ÜNB:

Grundsätzlich erwarten die deutschen ÜNB von den BKV stets eine ausgeglichene Bilanz ihrer Fahrplananmeldung. Dies gilt für die Day-Ahead Fahrplananmeldung um 14:30 Uhr als auch für die Intraday-Fahrplananmeldung, mit den in Anlage 3 Ziffer 1.4. des Bilanzkreisvertrages beschriebenen Ausnahmen. Auch in der Situation angespannter Energiepreise gilt diese wesentliche Verpflichtung aus dem BK-Vertrag.

Zudem sind Prognosen für Produktion („FC-Prod“) und Verbrauch („FC-Cons“) stets wahrheitsgemäß und plausibilisiert an den ÜNB zu übermitteln. Die ÜNB verweisen an dieser Stelle auf die Mitteilung der Bundesnetzagentur zur Bilanzkreistreue BK6-20-147 vom 28.05.2020. Demnach ist jede Angabe von Energiemengen in der Erzeugungsprognose (FC-Prod), die dem BKV tatsächlich und/oder rechtlich nicht zur Verfügung stehen, nicht erlaubt. Gleiches gilt für jede Angabe von Energiemengen in der Lastprognose (FC-Cons), die nicht auf einen tatsächlich zu erwartenden Verbrauch zurückzuführen sind. Sollten BKV also im Rahmen Ihrer Energiebeschaffung für die Bilanzkreisbewirtschaftung ihres Bilanzkreises keine ausreichende Lastdeckung mehr erreichen können, sind die Fahrpläne dementsprechend unausgeglichen beim ÜNB anzumelden und die tatsächlichen Prognosen FC-Prod bzw. FC-Cons sind nicht entsprechend anzupassen, um eine scheinbar ausgeglichene Bilanz zu erzeugen. Eine Ergänzung des Regelungsinhaltes von Ziffer 5.5. ist nicht erforderlich. Eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird abgelehnt.

- b. Ein anderer Konsultationsteilnehmer hat folgende Anmerkung:

Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess: *Unter 5.1.5 bei 3. steht, dass es einen Überlappungszeitraum für Zertifikate geben muss. Das können sicherlich nicht alle Systeme gewährleisten.*

Antwort der ÜNB:

Der Beitrag bezieht sich auf das Dokument "Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess", das in einem anderen Verfahren bereits konsultiert und festgelegt wurde und in diesem Verfahren nicht zur Konsultation steht. Es sei aber angemerkt, dass ein Überlappungszeitraum für Zertifikate sowohl im Fahrplanaustausch als auch im edifact-Austausch bereits seit Jahren vorgeschriebene Praxis ist.

- g) Anlage 3, Ziffer 6.

Ein Konsultationsteilnehmer merkt folgendes an:

„Hierzu kann der ÜNB entsprechende Vorgaben machen.“ Dies sollte aus unserer Sicht konkretisiert werden. Der fehlerfreie Versand von 3 Testfahrplänen mit z.B. 6 Zeitreihen sollte genügen.

Antwort der ÜNB:

Der ÜNB wird gemäß BK-Vertrag Testfahrpläne nur bei Vertragsabschluss, nach Fahrplanfehlern oder bei fehlender Fahrplanbewirtschaftung anfordern. Die notwendigen inhaltlichen Vorgaben für den Testfahrplan werden vom ÜNB gemacht.

Der Umfang und die Anzahl der notwendigen Testfahrpläne kann nicht vorab fest bestimmt werden, allerdings dient die Regelung dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Fahrplanmanagements und wird auch nur im dafür notwendigen Umfang von den ÜNB gefordert. Eine Anpassung im Sinne der Anmerkung wird daher abgelehnt.